

# ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

des Abgeordneten Van der Bellen, Lunacek, Sburny, Freundinnen und Freunde

betreffend eine österreichische Initiative für die Einführung einer europaweiten  
Volksabstimmung über europäische Fragen

eingebracht im Zuge der Debatte über Bericht des Verfassungsausschusses über die  
Regierungsvorlage (851 d.B.): Vertrag über eine Verfassung für Europa samt Protokolle, Anhänge  
und Schlussakte (919 d.B.)

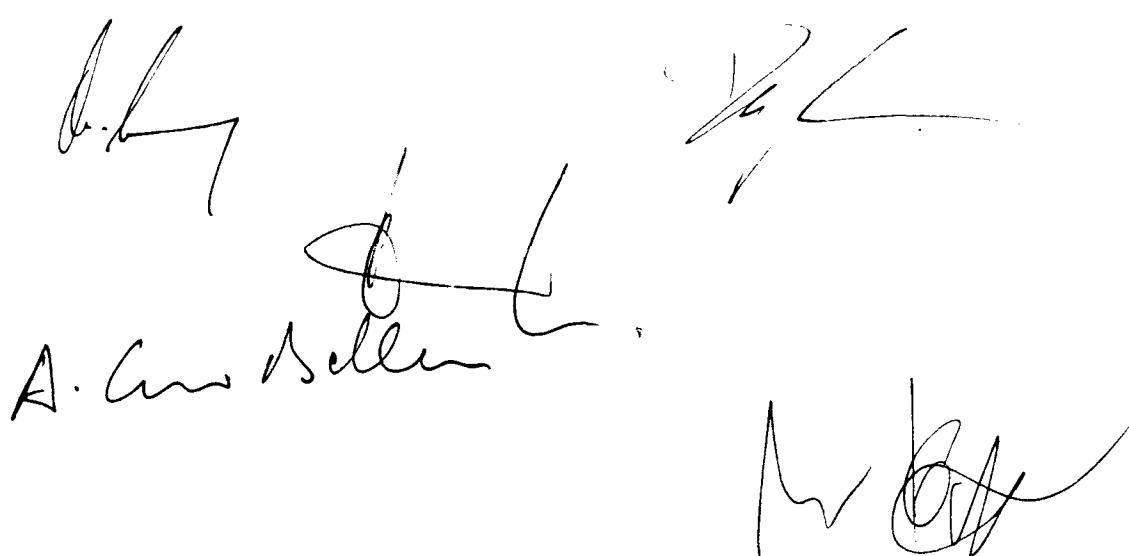
Im Europäischen Recht besteht bisher keine Möglichkeit auf Durchführung eines  
europaweiten Referendums. Auch der vorliegende Entwurf zu einem Europäischen  
Verfassungsvertrag sieht eine solche nicht vor. Zentrale Fragen gemeinsamer  
europäischer Politik wie der Beschluss über den jetzt vorliegenden  
Verfassungsvertrag oder künftige Verfassungsänderungen sollten jedoch dem  
europäischen Souverän vorgelegt werden können. Da eine Volksabstimmung bisher  
rechtlich nicht vorgesehen ist, setzt dies eine politische Initiative für eine derartige  
Übereinkunft voraus.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG:

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Bundesregierung wird ersucht, auf europäischer Ebene eine politische Initiative  
zur Einführung einer europaweiten Volksabstimmung über europäische Fragen von  
zentralem gemeinsamen Interesse zu setzen.



A. Van Bellen

## ANTRAG

*Bundesrat  
Rosenkranz*

der Abgeordneten Rosenkranz  
betreffend Durchführung einer Volksabstimmung über die EU-Verfassung

In den letzten Tagen ist in Österreich die Diskussion um eine Volksabstimmung über die EU-Verfassung in den Mittelpunkt der politischen Debatte getreten. Viele Stimmen von namhaften Rechtsglehrten wurden sowohl dafür als auch dagegen erhoben. Auch die politischen Lager waren - zum Teil auch in sich - in dieser Frage gespalten.

Im Zentrum der Diskussion stand die Frage, ob mit der Ratifizierung der EU-Verfassung jene leitenden Grundsätze des Verfassungsrechts (Baugesetze) betroffen sind, deren Änderung oder Beseitigung eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung darstellen.

Jedenfalls aber steht außer Zweifel, daß zumindest eine Teiländerung der österreichischen Bundesverfassung vorliegt. Eine solche Teiländerung ist gemäß § 85 NRGO iVm Artikel 44 B-VG einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird. Das Verlangen kann jederzeit bis zur Beurkundung auch von Beschlüssen über die Genehmigung des Abschlusses von Staatsverträgen – wie im gegenständlichen Fall gegeben – gestellt werden.

**Der Nationalrat wolle beschließen:**

Der Beschuß des Nationalrates über die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages über eine Verfassung für Europa samt Protokolle, Anhänge und Schlußakte (851 d.B. XXII GP) sind gemäß § 85 NRGO iVm Artikel 44 Abs 3 Bundes-Verfassungsgesetz nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.

Das unterfertigte diesbezügliche Verlangen wird gemäß § 106 Nationalrats-Geschäftsordnung an den Präsident des Nationalrates gerichtet, der ersucht wird für die weitere verfassungsmäßige Behandlung zu sorgen.

*L. Rosenkranz*

*11.05.2005*